



Bekanntmachungen

Flächenpooling Windenergie Gänheim, Zeuzleben, Mühlhausen

Am 18.01.2023 fand die zweite Flächeneigentümersammlung für das Windenergiegebiet WK 57 Zeuzleben, Gänheim, Mühlhausen statt. Dabei wurde die Pooling-Vereinbarung sowie der Pachtvertrag vorgestellt. Die Dokumente und weitere Informationen finden Sie unter folgender Projektwebseite: <https://www.endura-kommunal.de/wk57>

Das erforderliche Passwort wurde Ihnen mitgeteilt bzw. kann bei Herrn Nunn im Rathaus Arnstein erfragt werden.

In der Zeit vom **30.01. bis 03.03.2023** besteht die Möglichkeit zur Unterzeichnung der Pooling-Vereinbarung für Gänheimer Flächeneigentümer im Rathaus Arnstein, Dachgeschoss Zimmer 4.3, zu den regulären Öffnungszeiten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Nunn unter Tel.-Nr.: 09363/801-28 oder E-Mail: maximilian.nunn@arnstein.bayern.de zur Verfügung.

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur mit einem zugelassenen Bewerbungsformular, **bis spätestens zum 28.04.2023**, erfolgen können. Dies kann über die Stadtverwaltung (Frau Pense-Hundt – Zimmer 2.2, Tel. 09363 80138, cornelia.pense-hundt@arnstein.bayern.de, bzw. auf der Homepage (www.stadarnstein.de)) bezogen werden.

Weitere Informationen sind zudem unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen bzw. unter www.schoeffenwahl2023.de einsehbar.

Nachfolgend finden Sie auszugsweise die entsprechenden rechtlichen Bedingungen.

Stadt Arnstein, 13.02.2023

Franz-Josef Sauer

Erster Bürgermeister

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 30. November 2022,

Az. E8-3221 E-II – 14870/2021 und B2 – 0143 - 2

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen¹ oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann².

¹[Amtl. Anm.:] Hierher gehören:

- Personen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)), sofern nicht das Gericht im Urteilsspruch gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1509), festgestellt hat, dass der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten ist;
- Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat (§ 45 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit § 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
- Personen, denen das Gericht vor dem 1. April 1970 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat (Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 32, 34, 35 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
- Personen, die vor dem 1. April 1970 zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind (Art. 90 Abs. 2 des 1. StrRG in Verbindung mit § 31 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung).

Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, wird mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verlustes beträgt im Falle der Nr. 1 fünf Jahre, im Falle der Nr. 2 nach näherer Bestimmung des Gerichts zwei bis fünf Jahre. Das gilt auch für den Verlust der Amtsfähigkeit aufgrund von Verurteilungen nach den Nrn. 3 und 4 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des 1. StrRG), sofern nicht das Gericht gemäß § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 1 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung eine geringere Dauer des Verlustes bestimmt hat. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist. War eine Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

Nach Ablauf der Verlustzeit oder nach einer Wiederverleihung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45b StGB, Art. 90 Abs. 3 des 1. StrRG) ist der Verurteilte auch wieder fähig, zum Schöffen gewählt zu werden.

²[Amtl. Anm.:] Den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter können zur Folge haben

- alle Verbrechen, d. h. alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind,
- andere Straftaten, soweit das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besonders vorsieht, so in den §§ 92a, 101, 102 Abs. 2, §§ 109i, 129a Abs. 8, § 264 Abs. 7, § 358 StGB und in § 375 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).
- Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)**
Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind³;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

³[Amtl. Anm.:] Der Schöffe muss in der Lage sein, die Prozessabläufe akustisch und optisch wahrzunehmen und zu verstehen und sich unmittelbar – d. h. ohne Zuhilfenahme von Sprachmittlern – mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache, die gemäß § 184 Satz 1 GVG deutsch ist, zu verständigen. Dies gilt sowohl für den Gang der Hauptverhandlung als auch die Beratung innerhalb des Kollegialgerichts (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2011, Gz. 2 StR 338/10).

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können⁴;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAEmPV));
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

⁴[Amtl. Anm.:] In Betracht kommen nur die in § 54 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) genannten Bundesbeamten und gegebenenfalls diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einseitigen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 54 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird, sowie diejenigen Beamten, für welche die jederzeitige Versetzung in den einseitigen Ruhestand gem. § 30 Abs. 1 Beamtentatbestandsgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für zulässig erklärt wird.

6. Ablehnung des Schöffenamts (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Jugendarbeit Arnstein – Programm Februar 2023

Marktstraße 39

Dienstag bis Donnerstag: 16:00 bis 20:30 Uhr und Freitag: 16:00 bis 22:00 Uhr

17.02.2023: Faschingsabend mit Spielen und alkoholfreien Cocktails

24.02.2023: Gemütlicher Filmabend im Gewölbekeller

Familienstützpunkt Arnstein – Programm Februar 2023

Familienstützpunkt im Schwesternhaus Arnstein (neben dem Rathaus), Marktstraße 39

21.02.2023, 09:30 – 11:00 Uhr: Familienfrühstück (im Familienstützpunkt)

Mit einem guten Frühstück stärken wir uns heute in gemütlicher Runde für die Faschingsfeier am Nachmittag. Kaffee, Tee, Brötchen und die jahreszeitlichen Krapfen gibt es von uns – ihr dürft eine Kleinigkeit von daheim mitbringen (Obst, Aufstrich, Marmelade etc.). Bitte meldet euch an: familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de

23.02.2023, 15:30 – 17:00 Uhr: Familientreff (im Familienstützpunkt)

Ein offenes Angebot für Familien in gemütlicher Atmosphäre zum Kennenlernen und sich austauschen. Heute gestalten wir ein Willkommensplakat für den Familienstützpunkt – jedes Kind darf sich mit Handabdrücken und eigenen Malereien verwegen.

Versammlung der Jagdgenossenschaft Müdesheim

Am **Samstag, 25.02.2023 um 19.30 Uhr** findet im **RSV – Sportheim Müdesheim** eine Versammlung der **Jagdgenossenschaft Müdesheim** statt, zu der alle Jagdgenossen ordnungsgemäß eingeladen werden.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totengedenken
- Jahresbericht des 2. Vorsitzenden
- Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung
- Kassenbericht 2021 und 2022, Entlastung von Kassier und Vorstand
- Verwendung des Jagdpachtschillings (Reinertrag der Jagdnutzung)
- Wünsche und Anträge / Verschiedenes

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe oder deren Beauftragte. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer haben nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, wobei der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer als Vertreter des oder der anderen gilt. Dies schließt aber nicht aus, dass jeder Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer unabhängig von der Frage, wer das Stimmrecht für die Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer ausübt, von einem anderen Jagdgenossen bevollmächtigt werden kann, für ihn das Stimmrecht auszuüben.

Veränderungen in der Grundstücksfläche sind dem 2. Vorsitzenden spätestens bis eine Woche vor Versammlungsbeginn mitzuteilen. Arnstein – Müdesheim, 01.02.2023

Elmar Adelmann, Stellv. Vorsitzender

Versammlung der Jagdgenossenschaft Büchold

Am **Donnerstag, den 23.02.2023 um 19:00 Uhr** findet im Sportheim Büchold eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Büchold statt, zu der alle Jagdgenossen ordnungsgemäß eingeladen werden. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totengedenken
- Anwesenheit

- Bericht Kassenführung
- Protokollverlesung
- Bericht Kassenprüfer u. Entlastung der Vorstandschaft
- Verwendung Jagdpachtschilling
- Bericht des Jagdvorstehers
- Wünsche und Anträge

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist eine schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe oder deren Beauftragte.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer haben nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Wobei der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer als Vertreter des oder der anderen gilt. Dies schließt aber nicht aus, dass jeder Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer unabhängig von der Frage, wer das Stimmrecht für die Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer ausübt, von einem anderen Jagdgenossen bevollmächtigt werden kann, für ihn das Stimmrecht auszuüben.

Arnstein-Büchold, 01.02.2023

gez. Patrick Wolf, Schriftführer

Verkehr

Verkehrsverhältnisse Binsfeld, Hochrainstraße

Wir teilen mit, dass ab **27.02.2023** die Kanalbauarbeiten in der Hochrainstraße in Binsfeld fortgeführt werden. Die Arbeiten werden unter einer Vollsperrung ausgeführt.

Eine Zufahrt ist über den Tunnelweg und dem provisorisch hergestellten Schotterweg (teilweise nur eingeschränkt) möglich. Bezüglich der Abfuhr der Mülltonnen kann es Änderungen geben. Hier erhalten die Anwohner eine gesonderte Benachrichtigung. Wir bitten um Beachtung.

Vollsperrung B26 zwischen Gänheim und Mühlhausen

Das Landratsamt Main-Spessart teilt soeben mit, dass die Abbrucharbeiten der Autobahnbrücke noch nicht beendet werden konnten. Deshalb wird die angeordnete Vollsperrung der B 26 zwischen Gänheim und Mühlhausen **bis 26.02.2023** verlängert.

Eine Umleitung ist ausgeschildert. Wir bitten um Beachtung.

Verkehrsverhältnisse Gänheim

Wir teilen mit, dass aufgrund einer Kranstellung im Bereich An der Hohen Hecke 19 im Stadteil Gänheim in der Zeit vom 22.02. – 10.03.2023 die Straße für den Verkehr komplett gesperrt ist. Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Rathaus und Stadtbüro

Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-0

Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Gerne können Sie Terminvereinbarungen für Ihre Behördengänge über unsere Homepage www.stadarnstein.de oder telefonisch unter 09363/801-0 vereinbaren.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten können Termine im Einwohnermeldeamt am Nachmittag vereinbart werden bei: Benedikt Marold: 09363/801-18

Stadtbüro, Schweinemarkt 4, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-700

(geschlossen vom 20.02. – 22.02.2023)

Dienstag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Wertstoffhof und Grüngutabgabe

Mittwoch: 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 15:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Stadtbibliothek (geschlossen am 21.02.2023)

Dienstag: 14:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 bis 14:00 Uhr, Freitag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/996484 oder E-Mail: info@stadtbibliothek-arnstein.de

Stadtarchiv

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr (Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich)

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-89 oder E-Mail: stadtarchiv@arnstein.bayern.de

Hallenbad und Bistro (geschlossen vom 19.02. – 21.02.2023)

Dienstag u. Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 16:00 Uhr nur für Senioren und 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr

Samstag: 13:00 bis 19:00 Uhr

Sonntag: 08:00 bis 13:00 Uhr

Sauna

Oktobertag bis April

Dienstag: 16:00 bis 21:00 Uhr Herrensauna

Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr Damensauna

Donnerstag bis Samstag: während den Öffnungszeiten gemischter Saunabetrieb

Musikschule

Sprechstunde: dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-780 oder E-Mail: info@musikschule-arnstein.de

Jugendarbeit Arnstein, Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Dienstag bis Donnerstag: 16:00 bis 20:30 Uhr und Freitag: 16:00 bis 22:00 Uhr

Magdalena Reim & Tobias Herberich: erreichbar: magdalena.reim@eal-jugendhilfe.de

Forstdienststelle

Ansprechpartnerin: Frau Lutz (Feuerwehr- und Forstverwaltung): Tel.-Nr.: 09363/801-44 oder E-Mail: elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de

Beratungsdienste

Familienstützpunkt Arnstein im Schwesternhaus (neben dem Rathaus), Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Irene Herold: Sprechstunde für Familien nach Vereinbarung oder während der Bürozeit: montags: 09:00 bis 11:30 Uhr (Ausnahme: 13.02.2023) oder unter: familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de

Seniorenberatung im Stadtbüro, Schweinemarkt 4

Sprechstunde nach Bedarf unter: seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com

Caritas-Sozialstation St. Nikolaus e.V., Arnstein

Montag bis Freitag: 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/990-55

STADT ARNSTEIN

Arnstein, 17.02.2023

Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister